

Die 1. öffentliche Auslegung fand aufgrund des Beschlusses des HFA vom 28.03.2001 in der Zeit vom 21. Mai 2002 – einschl. 21. Juni 2002 statt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 30.04. 2002 beteiligt.

Über die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Abwägung der privaten und öffentlichen Belange vorzunehmen (siehe umseitige Beschlussempfehlung).

Durch die Festsetzung des Hochwasserschutzdammes sind die Grundzüge der Planung

berührt, so dass aufgrund dieser Änderung nach der 1. öffentlichen Auslegung eine (eingeschränkte) 2. öffentliche Auslegung erfolgt.